

Amtsblatt

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 7. Oktober 2014 – Nr. 7/20104 – 11. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.09.2014Seite 1
- Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch in der Gemeinde ZeuthenSeite 7
- Ausschreibung eines GrundstückesSeite 8

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.09.2014

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

Beschluss-Nr.: H 47-09/14

Beschluss-Tag: 24.09.2014

Einreicher: Fraktionen BfZ, DIE LINKE, GRÜNE/FDP, CDU

Fraktionsseite im Gemeindeblatt

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, dass im Gemeindeblatt „Am Zeuthener See“ zukünftig eine Seite als „Informationen aus der Gemeindevertretung“ vorgesehen wird. Diese Seite ist zur thematischen Gestaltung durch die Fraktionen der Gemeindevertretung Zeuthen gedacht.

Wahlwerbung ist im Gemeindeblatt dabei nicht zulässig.

Beschluss-Nr.: 48-09/14

Beschluss-Tag: 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Postwinkel“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Postwinkel“ für den Geltungsbereich gemäß Anlage. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 97, 103, 106, 107, 187/1, 187/2, 187/3 der Flur 11 in der Gemarkung Zeuthen. Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im Zentrum Zeuthen südlich der Straße Am Postwinkel.

Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend dem städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen (Fortschreibung 2013).

Bebauungsplan Nr. 134 „Am Postwinkel“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 24.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Postwinkel“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum Zeuthen südlich der Straße Am Postwinkel. Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend dem städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen (Fortschreibung 2013).

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Zeuthen, den 25.09.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 49-09/14

Beschluss-Tag: 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 03/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf 03/2014 der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ eingingen.

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr.: 50-09/14

Beschluss-Tag: 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ – Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ in der Fassung 08/2014 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ als Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 24.09.2014 die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ in der Fassung 08/2014 als Satzung beschlossen und die Begründung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzung betrifft die Einbeziehung des Flurstückes 38 der Flur 11, Gemarkung Zeuthen (Goethestraße 36) in den Geltungsbereich. Ziel der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung des Nahversorgungsstandortes Goethestraße 37/ Ecke Forstweg innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Ortszentrum Zeuthen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ kann einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Goethestraße 37/Ecke Forstweg“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Kraft.

Zeuthen, den 25.09.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 51-09/14

Beschluss-Tag: 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

1. Änderung des Bebauungsplanes B 120 „Kastanienpassage“ – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 04/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf 04/2014 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ eingingen.

Beschluss-Nr.: 52-09/14

Beschluss-Tag: 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ – Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ in der Fassung 08/2014 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ als Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 24.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ in der Fassung 08/2014 als Satzung beschlossen und die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt die Anpassung an die aktuellen städtebaulichen Planungsziele für die Zentrumsentwicklung Zeuthen entsprechend dem „Städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen – Fortschreibung 2013“. Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Ortszentrum Zeuthen östlich der Bahntrasse im Bereich der Kreuzung Goethestraße, Alte Poststraße, Schulstraße.

Amtlicher Teil

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ kann einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Zeuthen, den 25.09.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 53-09/14

Beschluss-Tag: 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Beschluss der Erschließungsbeitragsatzung für die Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Erschließungsbeitragsatzung in der vorliegenden Fassung. Die Gemeinde trägt 30% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007, (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, Nr. 07) hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

- (1) Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB (§§ 127 bis 135) und dieser Satzung für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen mit Ausnahme folgender Straßen: Kurparkring, Kirschenallee, Haselnußallee, Margarethenstraße, Am Mühlenberg, Straße am Hochwald, Jägerallee, Am Falkenhorst, Bachstelzenweg, Rosengang, Narzissenallee, Jasminweg, Am Fliederbusch, Am Tonberg.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:

Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
- mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
- mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

Amtlicher Teil

5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), in Höhe von maximal 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke;

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 30 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke i. S. des Abs. 1 gilt:
 - a) bei Baugrundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes bzw. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Gebietes gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes

b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand dazu verlaufenden Linie – Tiefenbegrenzungslinie – von 35 m.

c. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand zur Grenze zwischen Anliegergrundstück und Erschließungsanlage verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie von 35 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.

d. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Tiefenbegrenzungslinie, so fällt die Linie mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung zusammen.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,75
e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,00
f) bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen und mehr für jedes Vollgeschoss	je 0,25
g) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder)	0,5

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung Vollgeschosse sind.

- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) ist nur eine zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Amtlicher Teil

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken aus Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) sind auf Grundstücken nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebieten,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (8) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungseinheit nur mit 50% anzusetzen. Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. Grünanlagen,
8. Mischflächen
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen, die in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege, Plätze, kombinierte Geh- und Radwege, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Anlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in dem befestigten Teil entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art,

Amtlicher Teil

Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben. Ein Rechtsanspruch auf Vorausleistungsabrechnung besteht nicht.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 25.09.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, 25.09.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 54-09/14

Beschluss-Tag: 24.09.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst in der beigefügten Fassung.

1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst der Gemeinde Zeuthen

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007, (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, Nr. 07) hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 1 Abs. 2 wird ergänzt: Nach „Am Fliederbusch“ wird „Am Tonberg“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 25.09.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 25.09.2014

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 56-09/14
Beschluss-Tag: 24.09.2014
Einreicher: Fraktion der CDU

Jährlicher Bericht zum Zustand des Eigentums der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Zeuthen wird aufgefordert, jährlich einen Bericht über den Zustand des kommunalen Eigentums vorzulegen. In diesem Bericht ist insbesondere über bauliche Mängel an Gehwegen, Straßen und kommunalen Gebäuden zu informieren. Bei Gehwegen und Straßen ist über Schäden wie bspw. deutlich hervorstehende Platten, Schlaglöcher, stark aufgeweichte Bereiche oder defekte Straßenbeleuchtung zu informieren.

Ferner ist sowohl über Defizite bei der Straßenbeleuchtung wie auch bei Alleepflanzungen zu informieren. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der Abstand zwischen zwei Laternen deutlich von Neubausstandards abweicht und nach Fällungen Lücken in Alleepflanzungen bestehen.

Bei Gebäuden ist insbesondere über Mängel zu informieren, von denen Risiken wie bspw. Folgeschäden ausgehen oder den optischen Eindruck des Gebäudes beeinträchtigen. Ferner ist über verwendete Baustoffe zu berichten, die nach heutigen Maßstäben nicht mehr verbaut werden würden (bspw. schadstoffhaltige oder leicht brennbare Baustoffe).

Der Bericht sollte jährlich zum Ende des 2. Quartals vorgelegt werden, erstmals 2015, und weitgehend ohne Unterstützung externer Dienstleister erstellt werden. Der Bericht sollte über wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr informieren. Der Bericht ist den Gemeindevertretern zur Beratung vorzulegen und anschließend auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Ferner ist eine Zusammenfassung des Berichts im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr.: 58-09/14
Beschluss-Tag: 24.09.2014
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP

Zukunft des Zeuthener Seeschwimmens sichern

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Eichwalde einen möglichen Veranstalter für das Zeuthener Seeschwimmen für die kommenden Jahre zu finden.
2. Die Gemeindeverwaltung prüft, ob das Zeuthener Seeschwimmen unter ihrer Trägerschaft realisierbar ist.
3. Das die Gemeindeverwaltung im SBKA am 2. Dezember 2014 einen Sachstandsbericht über die Punkte „1“ und „2“ abgibt sowie ein Konzept vorlegt, mit welchem die Zukunft des Zeuthener Seeschwimmens gesichert wird.

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 57-09/14
Beschluss-Tag: 24.09.2014
Einreicher: Bürgermeisterin

Einstellung als Controller/in für den Finanzbereich der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Besetzung der Stelle des/der Controller/s/in im Amt für Finanzverwaltung der Gemeinde Zeuthen zum 01.01.2015.

Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch in der Gemeinde Zeuthen

Gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August die Schulpflicht. Die Einschulungsfeier findet am Samstag, dem 29. August 2015 statt.

Der 1. Unterrichtstag des Schuljahres 2015/2016 ist der 31. August 2015. Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Abs. 4 BbgSchulG in die Schule aufgenommen werden, wenn sie zweifelsfrei als schulreif anzusehen sind. In begründeten Ausnahmefällen gilt das auch für Kinder, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Sie werden hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der zuständigen **Grundschule am Wald Zeuthen, Forstallee 66, im Schulbüro anzumelden und persönlich vorzustellen.**

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt in diesem Jahr:

Anmeldemöglichkeit: (im November/Dezember 2014)

Donnerstag,	den 22.11.2014	von 15.00-18.00 Uhr,
Freitag,	den 23.11.2014	von 15.00-19.00 Uhr,
Mittwoch,	den 03.12.2014	von 15.00-18.00 Uhr und
Donnerstag,	den 04.12.2014	von 15.00-19.00 Uhr

Zusatztermin nur mit telefonischer Voranmeldung: (im Februar 2015)

Donnerstag,	den 19.02.2015	von 15.00-18.00 Uhr
-------------	-----------------------	---------------------

Zur Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** des Kindes (bzw. das Familienstammbuch), der **Personalausweis** der Eltern sowie die **Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsanalyse** vorzulegen.

gez. C. Schleifring
Schulleiterin

Amtlicher Teil**Die Gemeinde Zeuthen schreibt folgendes
gemäß § 34 BauGB bebaubare Grundstück zum Verkauf aus:****Eschenring 11**

- Grundstücksgröße: 804 m²
- Mindestgebot: 63.400,- €
- Das Grundstück ist mit einer abrisssreifen Laube in Holzbauweise und Schuppen bebaut.

Gebote sind schriftlich bis zum 30.10.2014 an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen zu richten.
Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: 033762/753566 oder krautz@zeuthen.de

*Krautz
SB Liegenschaften*

Ende des amtlichen Teils**Impressum****Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6500 Exemplare

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575